

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

## Referendum gegen das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981

### Zustandekommen

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 59, 64 und 66 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über die Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum gegen das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981<sup>2)</sup>,

*verfügt:*

1. Das Referendum gegen das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981 ist zustandekommen, da es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 86 675 eingereichten Unterschriften sind 85 979 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an
  - a. Nationale Aktion, Zentralsekretariat: Frau Anita Wilhelm, Postfach 59, 8956 Killwangen, und
  - b. Herrn Nationalrat Fritz Meier, 8546 Ellikon an der Thur.

9. Oktober 1981

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

8019

<sup>1)</sup> SR 161.1

<sup>2)</sup> BBl 1981 II 568

# Referendum gegen das Ausländergesetz vom 19. Juni 1981

## Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	26 250	320
Bern	17 255	46
Luzern	1 845	7
Uri	80	2
Schwyz	927	7
Obwalden	33	—
Nidwalden	48	3
Glarus	593	3
Zug	2 134	9
Freiburg	112	1
Solothurn	1 652	6
Basel-Stadt	9 577	5
Basel-Landschaft	3 802	26
Schaffhausen	1 619	22
Appenzell A. Rh.	245	1
Appenzell I. Rh.	33	—
St. Gallen	3 603	8
Graubünden	1 222	3
Aargau	4 546	23
Thurgau	2 450	40
Tessin	1 246	60
Waadt	2 017	8
Wallis	819	3
Neuenburg	2 109	26
Genf	1 750	67
Jura	12	—
Schweiz	85 979	696

## Notifikationen

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat *Wollmar Högström*, schwedischer Staatsangehöriger, geb. 20. Januar 1932, Kaufmann, wohnhaft Fiskarbacken 5, Saltjö-Duvnas (Schweden), eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt angesetzt, um zum Antrag der Eidgenössischen Zollverwaltung, Direktion des II. Zollkreises, auf Umwandlung der ihm mit Strafbescheid vom 2. Juni 1978 auferlegten Zollbusse von 4950 Franken in 90 Tage Haft schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei Säumnis wird aufgrund der Akten entschieden.

27. Oktober 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Stricker

Der Einzelrichter am Bezirksgericht Bülach, lic. iur. Benz, hat mit Verfügung vom 1. Juli 1981 die von den Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendiensten mit Strafbescheid Nr. 6405/79 am 12. Dezember 1979 gegen *Jean Pierre Götz*, geb. 22. Februar 1950, französischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, ausgefallte Busse von 40 Franken in einen Tag Haft umgewandelt, unter Verweigerung des bedingten Strafvollzuges. Gegen diese Verfügung läuft dem Gebüssten eine Frist von zehn Tagen ab Veröffentlichung, um beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, schriftlich und begründet Rekurs einzureichen. Eine Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

27. Oktober 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Mäder

## Vorladungen

Fk *Nussbaum Walter*, geb. 21. Februar 1953 in Bern, von Wattenwil BE, ledig, Kellner, zuletzt wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Viktoriarain 4, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 3. November 1981, 16 Uhr, in Thun, Rathaus, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 115 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

13. Oktober 1981

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberst Aeschlimann

Füs *Meier Hermann*, geb. 20. November 1938, von Boningen SO, geschieden, Décolleteur, zuletzt wohnhaft gewesen in 6300 Zug, Gärtnerweg 5, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 11. November 1981, 9.30 Uhr, in 8853 Lachen SZ, Bezirksgebäude Friedeck, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Oktober 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Sdt *Lüthi Alphons Hans*, geb. 13. Mai 1936, von Rothrist AG, geschieden, Sanitärmoniteur, zuletzt wohnhaft gewesen in 4857 Riken, Kanalstrasse 24, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 11. November 1981, 10.30 Uhr, in 8853 Lachen SZ, Bezirksgebäude Friedeck, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Oktober 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Füs *Berger Leodegar Andreas*, geb. 16. Oktober 1948, von Wikon LU, Kellner, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 11. November 1981, 15.30 Uhr, in 8853 Lachen SZ, Bezirksgebäude Friedeck, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Oktober 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Rdf Rekr *Bennet Peter*, geb. 6. August 1960 in Biel BE, von Hospental UR, ledig, Matrose, zuletzt wohnhaft gewesen in 4057 Basel, Wiesendamm 4, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 26. November 1981, 17.45 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Oktober 1981

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberstlt Blumenstein

Wafm *Rätz Walter*, geb. 11. Juni 1938 in Brugg, von Messen SO, ledig, Feinmechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 8038 Zürich, Meisenweg 3, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Donnerstag, 26. November 1981, 17.15 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, Beschwerdekammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. Oktober 1981

Divisionsgericht 10B

Der Präsident: Oberstlt Blumenstein

# Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand September 1981)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1981	Total 1980	1981	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	218 371	49 774	268 145	273 836	—	5 692
Februar	230 229	89 352	319 580	299 314	20 267	—
März	272 122	88 887	361 008	341 880	19 129	—
April	272 913	68 485	341 398	329 353	12 045	—
Mai	250 737	65 329	316 067	338 361	—	22 294
Juni	316 931	56 644	373 575	317 986	55 589	—
Juli	317 232	76 447	393 679	357 081	36 598	—
August	262 362	49 126	311 489	320 246	—	8 758
September	292 522	55 566	348 089	364 563	—	16 474
Oktober						
November						
Dezember						
1981 Jan.–Sept.	2 433 419	599 610	3 033 030	—	90 409	—
1980 Jan.–Sept.	2 380 531	562 090	—	2 942 621	—	—

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Fahrzeuge auf dem Areal des Postbetriebsgebäudes Basel 2**

vom 6. Oktober 1981

---

*Die Generaldirektion PTT,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr (SVG), die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation (SSV),

*verfügt:*

1. Das Befahren des Areals des Postbetriebsgebäudes Basel 2 ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen PTT-Betrieben oder zur Erreichung der Parkplätze gestattet.
2. Auf dem gesamten Areal beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
3. Die Zufahrt zu den Betriebsräumen ist nur PTT-Dienstfahrzeugen und Fahrzeugen mit Sonderbewilligung gestattet.
4. Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Parkplätzen im vorderen Sektor der Zellen 1–3 ist gebührenpflichtig und während der signalisierten Höchstdauer gestattet.
5. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Kundenparkplatz im vorderen Sektor der Zelle 4 ist gebührenfrei und nur im Verkehr mit den Schweizerischen PTT-Betrieben während einer Höchstdauer von 30 Minuten gestattet.
6. Für das Parkieren von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern werden spezielle Parkplätze zur Verfügung gestellt.
7. Die Einfahrt zu den vermieteten Dauerparkplätzen (Zelle 1) und zu den Personalparkplätzen (Zellen 2–4) ist den Berechtigten vorbehalten.
8. Die Einfahrt zu den Parkplätzen der Zelle 5 ist nur mit PTT-Dienstfahrzeugen oder mit Sonderbewilligung gestattet.
9. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

10. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup>.

6. Oktober 1981

Generaldirektion PTT  
Der Präsident: Binz

8022

<sup>1)</sup> SR 172.021

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal beim Bahnhof Bülach**

vom 12. Oktober 1981

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>  
über den Strassenverkehr,

die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. Sep-  
tember 1979<sup>2)</sup> über die Strassensignalisation,

*verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal beim Bahnhof Bülach durch das Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung der Stadtpolizei Bülach übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>3)</sup>.

12. Oktober 1981

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Desponds

8028

<sup>1)</sup> SR 741.01

<sup>2)</sup> SR 741.21

<sup>3)</sup> SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1981
Date	
Data	
Seite	292-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 474

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.